

daß einzelne Siedlungsträger eine ganz bestimmte Siedlungsform angewendet haben und daß man auf Grund dieser Siedlungsformen die Gründung der untersuchten Orte entweder den Grafen von Eberstein oder den Herren von Straubenhardt zuschreiben kann, die als die Kolonisatoren des Nordschwarzwaldes anzusehen sind.

H. v. M.

Hugo Ott, Zur Festlegung der Grenzen des praedium Slocse aus der sogenannten Schluchseeschenkung im 11. Jh., ZGORh 116 (1968) S. 397—402, setzt sich kritisch mit dem Aufsatz von Helmut Naumann, Die Schenkung des Gutes Schluchsee an St. Blasien, DA 23 (1967) S. 358 ff. auseinander und kommt verschiedentlich zu anderen Ergebnissen.

H. v. M.

Hans-Josef Wollasch, Zur Besitzgeschichte des Klosters St. Georgen im Schwarzwald im hohen Mittelalter, ZGORh 116 (1968) S. 419—422, nimmt zu 24 Punkten kritisch Stellung, in denen J. A. Kraus in Bd. 112 (1964) S. 521 ff. dieser Zs. Überlegungen zur 1964 erschienenen Dissertation des Vf. (Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald; zur Ausbildung der geschichtlichen Eigenart eines Klosters innerhalb der Hirsauer Reform = Forschungen z. oberrh. LG 14) dargeboten hat.

H. v. M.

Karl J. Svoboda, Aus der Verfassung des Kantons Kraichgau der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben unter besonderer Berücksichtigung des territorialen Elements, ZGORh 116 (1968) S. 253—289, befaßt sich mit dem politischen Schicksal des Adels, der durch das Erstarken von Territorialherren und Städten einerseits und das Schwinden der kaiserlichen Macht andererseits in eine immer schwierigere Situation geriet. Sich zusammenzuschließen, war den Rittern jahrhundertlang durch Reichsgesetze verwehrt, bis schließlich Sigismund in ihrer Einigung und Zusammenfassung mit den Reichsstädten und kleinen Reichsständen ein politisches Gegengewicht gegen die Partikulargewalten zu schaffen beabsichtigte. Mit seinem Privileg von 1422 schuf er so etwas wie die *Magna Charta* der Reichsritterschaft, auf Grund deren sich die Ritter schließlich in der zweiten Hälfte des 16. Jh. endgültig in drei Ritterkreise zu vereinigen begannen, die jeweils wiederum in mehrere Kantone untergliedert waren. Damit hatte die Reichsritterschaft die politische Organisationsform gefunden, in der sie die folgenden Jahrhunderte bis zum Ende des alten Reiches überdauern konnte.

H. v. M.

Jörg Fückner, Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahre 1390 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 8) Göttingen 1970, Vandenhoeck & Ruprecht, 367 S. DM 37. — Die Göttinger Dissertation von 1963 kann sich auf eine ganze Reihe von Vorarbeiten stützen, wobei die von W. Vischer dargestellte ‚Geschichte des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376—1389‘ (Forsch. z. dt. Gesch. 2, 1862) dabei ausgeklammert bleibt. Die Darstellung beschränkt sich nicht auf die Bündnisse der Bodenseestädte im engeren Sinne, sondern behandelt z. B. auch die schwäbischen Landfrieden, an denen sich diese Städte beteiligt haben. Es sind dies u. a.: Konstanz, Schaffhausen, Zürich, St. Gallen, Lindau, Buchhorn, Pfullendorf, Überlingen, Ravensburg und Wangen (vgl. die Zusammenstellungen S. 103, 209, 229, 252). Sehr wesentlich scheint der Hinweis (S. 20 ff.) auf die in diesem Gebiet zur Zeit der Thronvakanz üblichen Schirmverträge mit gewissen Landesherren, z. B. dem Abt von St. Gallen und dem Herzog von Österreich. Der Schirm — mit der Vogtei nahe verwandt — ist besonders im lothringischen Gebiet (Toul, Verdun) während des 13. u. 14. Jh. ein sehr wesentliches Instrument der Herrschaftsbildung. Eine genauere Untersuchung der entsprechenden Verhältnisse im Bodenseegebiet wäre zu wünschen. Das 2. Kap. umfaßt die Zeit vom Bündnis des Jahres 1312 (Konstanz, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen) bis zum Tode Lud-